

GEBÜHRENTARIFE



GEBÜHRENTARIF

(Fassung 28.09.2005)
(Revision 26.02.2018)
(Revision 02.11.2021)
(Revision 15.08.2023)

Der vorliegende Gebührentarif der Politischen Gemeinde Boppelsen wird gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Boppelsen vom 7. Dezember 2017 und auf Art. 21 bzw. 29 der Siedlungsentwässerungsverordnung vom 10. Juni 2021 vom Gemeinderat Boppelsen erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsätze.....	2
Art. 2	Allgemeine Verwaltung.....	3
Art. 3	Allgemeine Kanzlei.....	3
Art. 4	Bau- und Feuerpolizei.....	3
Art. 5	Einbürgerungen.....	6
Art. 6	Einwohnerkontrolle.....	6
Art. 7	Finanzverwaltung/Steueramt.....	7
Art. 8	Fürsorge.....	7
Art. 9	Gemeindewerk.....	7
Art. 10	Gesundheit/Lebensmittelkontrolle.....	8
Art. 11	Gewerbe und Polizei.....	8
Art. 12	Kehrichtabfuhr.....	9
Art. 13	Kanalisation/Abwasserentsorgung.....	9
Art. 14	Liegenschaften.....	9
Art. 15	Wasserversorgung.....	9
Art. 16	Zivilstandsamt.....	9

1. Grundsätze

In allen nachstehend aufgeführten Ansätzen sind die Schreibgebühren inbegriffen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird. Die Portoauslagen – mit Ausnahme der Nachnahmeporti – werden nicht separat verrechnet.

In Härtefällen oder bei besonderen Umständen können die vorstehenden Gebühren durch die Gemeindeverwaltung teilweise oder ganz erlassen werden. Bei ausserordentlichem Aufwand kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

Diese Gebührenverordnung ist nicht abschliessend. Es wird auf die zahlreichen anderen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtsnormen verwiesen.

Für jede gebührenpflichtige Handlung kann mit der Gesuchseinreichung ein Kostenvorschuss im Betrag der mutmasslichen Gebühr verlangt werden. Bevor der Kostenvorschuss geleistet ist, wird das Gesuch nicht behandelt.

Sämtliche Gebührensätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Für Leistungen aus Bereichen, die mehrwertsteuerpflichtig sind, wird der Steuerbetrag zum jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.

Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Diese Verordnung ersetzt alle früheren Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse über den Bezug von Gemeindegebühren.

2. Allgemeine Verwaltung

Art. 2.1	Verschiedene Gebühren	
	Gemeindeordnung, Polizeiverordnung, Wasser- und Tariffreglement der Wasserversorgung, Verordnung über die Abwasseranlagen, Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen, Besoldungsverordnung und weitere Verordnungen und Reglemente von allgemeiner Bedeutung	kostenlos
	Ausweis für gehbehinderte Fahrzeuglenker	kostenlos
	Spezialbewilligung für Behindertentransport	kostenlos
Art. 2.2	Pläne	
	Übersichtsplan M:2'500, M 1:5'000	Fr. 20
Art. 2.3	Allgemeines	
	Ansichtskarten	Fr. 1.5 – 2.5
	Bopplisser Cap	Fr. 10
	Fotokopien A 4	Fr. 0.30
	Fotokopien A 3	Fr. 0.50
	Kaminfegerheft	Fr. 10
	Panoramakarte	Fr. 4
	Pin nummeriert	Fr. 10
	Tageskarte SBB Einwohner	Fr. 40
	Tageskarte SBB Auswärtige	Fr. 60
	Wappenkleber	Fr. 1

3. Allgemeine Kanzlei

Art. 3.1	Ausfertigung eines Beschlusses oder einer Bewilligung mit Rechtsmittelbelehrung ausserhalb der in dieser Verordnung genannten Verwaltungsbereiche pro Seite	Fr. 100
-----------------	---	---------

4. Bau- und Feuerpolizei

Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung bedürfen, wird für die Prüfung und Bewilligung des Baugesuches, die Prüfung und Bewilligung der Wasser-, Abwasseranlagen sowie des baulichen Zivilschutzes, die feuerpolizeiliche Begutachtung und die periodischen Baukontrollen eine Behandlungsgebühr erhoben. Darin nicht enthalten sind die Gebühren für Rohbauabnahmen, Schlussabnahmen, Erstellung und Abnahme des Schnurgerüstes, Wasser- und Abwasseranschlussgebühren, Aufzugs-, Klima- und Belüftungsbewilligung sowie spezielle Mehraufwendungen, die Aufwendungen des Geometers, ausserordentliche Aufwendungen und die Gebühren anderer Behörden.

Die Höhe der Gebühr basiert auf der Gebührenverordnung der Gemeinde Boppelsen und richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 250.00, wobei in jedem Fall auf die nächsten Fr. 10.00 aufgerundet wird.

Art. 4.1 Behandlungsgebühren für ordentliches Verfahren

Bausumme in Fr.	Ansatz ‰	Bausumme Total in Fr.	Bausumme Total in Fr.
Für die ersten 25'000		0 - 25'000	250
Für die weiteren 225'000	9	25'000 - 250'000	250 - 2'275
Für die weiteren 250'000	7	250'000 - 500'000	2'275 - 4'025
Für die weiteren 500'000	5	500'000 - 1'000'000	4'025 - 6'525
Für die weiteren 1'000'000	3	ab 1'000'000	6'525 - max. 20'000

Die Gebühren werden nachträglich erhöht oder vermindert, wenn sich aufgrund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eine Wert vermehrende Bausumme ergibt, die Fr. 10'000.- vom Basiswert 1939 (mal Teuerungsfaktor) von der angegebenen mutmasslichen Bausumme, wie sie für die Gebührenbemessung im Bauentscheid zugrunde gelegt wurde, abweicht. Für die Erhöhung oder Verminderung der Gebühr ist der Differenzbetrag zwischen der im Bauentscheid zugrunde gelegten mutmasslichen Bausumme und dem Gebäudeversicherungswert massgebend.

Art. 4.2 Behandlungsgebühren für Anzeigeverfahren

Fr. 250

Art. 4.3 Vorentscheide

Grundtaxe

Fr. 250

pro Frage

Fr. 250

Art. 4.4 Ausschreibung von Bauprojekten

Fr. 100

Art. 4.5 Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte

Fr. 30

Art. 4.6 Bauverweigerungen oder Rückzug eines Baugesuchs

Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 50 % der Behandlungsgebühren nach 4.1.

50 % nach Art. 4.1,
mind. Fr. 250

Beim Rückzug von Baugesuchen kann die Gebühr, je nach Stand des Prüfungsverfahrens, bis auf 10 % der Behandlungsgebühren nach 4.1 reduziert werden.

10 - 100 % nach Art. 4.1,
mind. Fr. 250**Art. 4.7 Revision der Baueingabe und Ergänzungsbewilligungen**

Werden Pläne während der Gesuchsprüfung revidiert oder sind Ergänzungsbewilligungen erforderlich, kann die Gemeinde zusätzlich je Bewilligung 5 - 50 % der Behandlungsgebühren nach 4.1 verrechnen.

5 - 50 % nach Art. 4.1,
mind. Fr. 250**Art. 4.8 Abnahmen**

Für Rohbau- und Schlussabnahmen (inkl. der übrigen Baukontrollen) werden je eine Gebühr von 25% der Behandlungsgebühren nach 4.1 verrechnet.

25 % nach Art. 4.1,
mind. je Fr. 250

Für Rohbau- und Schlussabnahmen (inkl. der übrigen Baukontrollen) bei Anzeigeverfahren werden je eine Gebühr von 50 % der Behandlungsgebühren nach 4.2 verrechnet.

Fr. 125

Art. 4.9 Behördliche Anordnung

ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens

Fr. 250

Art. 4.10	Mehraufwendungen	
	Bei komplizierten oder aussergewöhnlichen Bauprojekten wird die Behandlungsgebühr um 5 - 50 % erhöht.	5 - 50 % nach Art. 4.1, mind. Fr. 250
	Zeitliche Aufwendungen für Gesuche, die infolge mangelhafter oder unsachgemässer Ausführung des Gesuchstellers entstehen	nach Aufwand
	Vorbesprechungen und Voranfragen für geplante Bauprojekte	pro Stunde / Antwort Fr. 250
	Baueinstellungs-/ Präsidialverfügungen	nach Aufwand
	Ausserordentliche Modelle, Fachleute, Expertisen, Gutachten etc.	nach Aufwand
Art. 4.11	Parzellierungsbewilligungen/Grenzmutationen	Fr. 250
Art. 4.12	Auslagen für Dritte	
Art. 4.12.1	Amtliche Vermessung	
	Erstellung und Abnahme des Schnurgerüstes	sep. Verrechnung durch Ingenieur
	Die Nachführung der Grundbuchvermessung und des Leitungskatasters	sep. Verrechnung durch Ingenieur
	Katasterkopien werden vom Vermessungsbüro in Rechnung gestellt.	sep. Verrechnung durch Vermesser
Art. 4.12.2	Lift-/ Aufzugsanlagen	
	Baurechtliche Bewilligung inkl. Betriebsfreigabe:	
	- Grundgebühr, inkl. erste Anlage	Fr. 150
	- für jede weitere Anlage bei gleichzeitiger Bewilligung	Fr. 100
	- Maximalgebühr	keine
	Periodische Kontrolle	Fr. 100
	Nachkontrollen:	
- erste Nachkontrolle	Fr. 0	
- zweite Nachkontrolle	Fr. 100	
- ab dritter Nachkontrolle	Fr. 200	
Brandfallsteuerungen		
- Kontrolle der Brandfallsteuerungen / pro Anlage, inkl. MWSt	Fr. 48.60	
Art. 4.12.3	Rauchgaskontrolle	
	Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Rauchgaskontrolleur an die betroffenen Liegenschaftsbesitzer.	sep. Verrechnung durch Kontrolleur
Art. 4.13	Feuerungsanlagen	
	Bewilligung von Feuerungsanlagen inkl. Abnahme (Ersatz oder Neuanlagen)	Fr. 250
	Die Rechnungsstellung der Kontrollen erfolgt durch den Kontrolleur an die betroffenen Liegenschaftsbesitzer via Gemeinde	nach Aufwand
Art. 4.14	Aussergewöhnliche Auslagen für die Gemeinde in Rekursverfahren , wie Beweismittelbeschaffung, spezielles Ausmessen, Beizug eines Juristen usw.	nach Aufwand
Art. 4.15	Verschiedenes	
	Bau- und Zonenordnung mit farbigem Plan (A4 / A3)	Fr. 15
	nur Plan (A3 / A4)	Fr. 2

5. Einbürgerungen

Art. 5.1	Einbürgerungsgebühren	
	Schweizerinnen und Schweizer Kinder bis 20 Jahre	Fr. 250 kostenlos
	Ausländer bis 20 Jahre Ausländer bis 25 Jahre Ausländer über 25 Jahre	kostenlos ½ der Einbürgerungs-Gebühren Fr. 850
Art. 5.2	Weitere Gebühren	
	Grundkenntnistest	Fr. 150
Art. 5.3	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	
	Ablehnung des Gesuches Rückzug des Gesuches Abschreibung Entlassung	gemäss Art. 5.1 und Art. 5.2 kostenlos kostenlos kostenlos

6. Einwohnerkontrolle

Art. 6.1	Anmeldungen	
	Anmeldung einschliesslich Schriftenempfangsschein (Meldebestätigung), Adresswechsel und Abmeldung gemäss § 3 MERG (pro erwachsene Person)	Fr. 40
	Elektronische Umzugsmeldung, einschliesslich Schriftenempfangsschein (Meldebestätigung), Adresswechsel und Abmeldung (pro erwachsene Person)	Fr. 40
	Anmeldung zum Aufenthalt gemäss § 3 Bst. f MERG (pro erwachsene Person)	Fr. 100
	Wiederholung der Anmeldung zum Aufenthalt gemäss § 3 Bst. f MERG (pro erwachsene Person)	Fr. 100
	Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	Fr. 30
	Duplikat Schriftenempfangsschein (Meldebestätigung)	Fr. 30
Art. 6.2	Auszüge und Auskünfte	
	Auszüge aus dem Einwohnerregister	Fr. 30
	Einfache Adressauskünfte	Fr. 15
	Adressauskünfte mit Interessennachweis	Fr. 30
	Bescheinigung auf vorgedrucktem Formular (SBB-GA, Lebensbescheinigung etc.)	kostenlos
	Bestätigung der Personalien auf Formularen des Strassenverkehrsamtes (auch für Minderjährige)	Fr. 20
	Bescheinigung für RAV/Zivilstandsamt	kostenlos
6.3	Dienstleistungen	
	Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate (pro Person)	Fr. 20
	Antragsformular für Swiss ID	Fr. 20

Art. 6.4 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühren für Identitätskarten richten sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11)

Identitätskarte für Erwachsene	Fr. 70
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	Fr. 35

Art. 6.5 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21)

7. Finanzverwaltung/Steueramt**Art. 7.1 Aufbewahrung von Kautionen der Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften**

jährlich	pro 1'000	Fr. 5
jährlich	unter 1'000	Fr. 5
oder pauschal, höchstens aber		Fr. 20

Art. 7.2 Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)

jährlich	pro 1'000	Fr. 5
jährlich	unter 1'000	Fr. 5
oder pauschal, höchstens aber		Fr. 20

Art. 7.3 Steuerauskünfte

Steuerauskünfte für ein Jahr	Fr. 40
Zuschlag für jedes weitere Jahr	Fr. 40
Steuerausweis pro Jahr	Fr. 40

8. Fürsorge

Der Gemeinderat verzichtet im Bereich der Fürsorge auf die Erhebung von Gebühren.

9. Gemeindewerk

Arbeiten für Dritte	Fr. 35/h
Benützung Motormäher samt Ausrüstung	Fr. 25/h
Motorsense	Fr. 6.50/h
Planierschild	Fr. 8.10/h
Miete Mastertent	Fr. 150
Miete Stehtischli	Fr. 10
Depotgebühr Ausleihe Triopan (wird zurückerstattet)	Fr. 150

10. Gesundheit/Lebensmittelkontrolle

Art. 10.1	Kadaverentsorgung	
	Kleintiere und Schlachtabfälle	kostenlos
	Grossvieh ab Hof	REKAS-Tarif
Art. 10.2	Lebensmittelkontrollen	
	Beanstandungen im Bereich der Lebensmittelkontrolle werden gem. Gebühren des kantonalen Labors und der Rechnung des Lebensmittelinspektors verrechnet. Die Höhe des Taxpunktansatzes richtet sich nach der jeweiligen Verfügung der Gesundheitsdirektion des KT Zürich.	
	1. Nachkontrolle	kostenlos
	2. Nachkontrolle	Fr. 200

11. Gewerbe und Polizei

Art. 11.1	Gewerbe		
	a) Erteilung von Patenten für:		
	Gastwirtschaften	Fr. 100	
	Kleinverkaufsbetriebe	Fr. 100	
	vorübergehend bestehend Betriebe	Fr. 10 bis Fr. 100	
	Schreibgebühren Porto	Fr. 10	
	b) Die Patentabgabe auf gebrannten Wassern beträgt		
	von 1 bis 500	Fr. 200	
	von 500 bis 1'000	Liter umgesetzte Menge an gebrannten Wassern pro Jahr	Fr. 400
	von 1'000 bis 1'500		Fr. 600
	von 1'500 bis 2'000		Fr. 800
	von 2'000 bis 2'500		Fr. 1'000
	usw. bis max. pro Abgabeperiode von vier Jahren		Fr. 8'000
	c) Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften		
	dauernde Ausnahmen	Fr. 100 bis Fr. 800	
vorübergehende Ausnahmen pro Stunde	Fr. 50		
d) Erteilung einer Bewilligung für Sonntagsverkäufe			
pro Sonntag	Fr. 50		
Art. 11.2	Polizei		
	a) Hundekontrolle (Hundesteuer und Meldegebühr)		
	für den 1. Hund	Fr. 120	
	ab dem 2. Hund	pro Hund Fr. 120	
Art. 11.3	Bussen		
	Bussen werden vom Statthalteramt Bezirk Dielsdorf ausgesprochen. Der Gemeinderat hat diese Kompetenz an das Statthalteramt abgetreten.	Fr. 120	
Art. 11.4	Verschiedenes		
	Waffenerwerbsschein	gem. Waffenordnung	

12. Kehrrichtabfuhr

Sperrgutmarke klein (10 Stück)	Fr. 25
Sperrgutmarke gross	Fr. 10
Grüngutvignette pro lt.	Fr. 1

13. Kanalisation/Abwasserentsorgung

Anschlussgebühr

Grundgebühr

Bemessung nach dem Gebäudeversicherungswert (Haupt- und Nebenbauten)	0.8 %
--	-------

Benutzungszuschläge

Für die erste Wohnung	Fr. 500
Für jede weitere Wohnung	Fr. 300
Für Garagen, pro Einstellplatz	Fr. 50

Benutzungsgebühr

Grundgebühr

Haushalt und Kleinbetriebe	Fr. 90
Betriebe mit mehr als 1'000 m ³ Wasserbezug	Fr. 800

Mengengebühr

Pro m ³ genutzten Wassers	Fr. 1.60
--------------------------------------	----------

14. Liegenschaften

Art. 14.1 Schützenhaus

für Dorfvereine, Parteien, Behörden	kostenlos
Keine Vermietung an Privatpersonen	

Art. 14.2 Benützung Schlachthaus

Es ist an die Jäger des Reviers Boppelsen verpachtet.	Fr. 150
---	---------

15. Wasserversorgung

Diese Gebühren richten sich nach dem Wasser- und Tarifreglement der Wasserversorgung der Gemeinde Boppelsen vom 14. April 1972 sowie seitherigen Änderungen und separaten Gemeinderatsbeschlüssen.

16. Zivilstandsamt

Die Gebühren im Zivilstandswesen richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV).

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Boppelsen, am 28. September 2005

Revidiert per 26.02.2018

Revidiert per 02.11.2021

Revidiert per 15.08.2023

Gemeinderat Boppelsen

Thomas Weber
Gemeindepräsident

Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin

GEBÜHRENTARIFE